



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

JA, ICH WILL!

Ein Leitfaden für Heiratswillige mit Checkliste für Eheverträge





www.pixelio.de / Gabriele Planthaber

JA, ICH WILL!



www.pixelio.de / Petra Bork



Liebe Leserin, lieber Leser,

von Federico Fellini stammt das Zitat:

„Heirat ist nicht das Happy End – sie ist immer erst ein Anfang.“

Das stimmt, denn mit der Heirat zeigen Sie, dass Sie gemeinsam durchs Leben gehen wollen, „in guten und in schlechten Zeiten“, wie es im Eheversprechen oftmals heißt. Zu einem guten Anfang gehört auch das Wissen, dass mit einer Ehe rechtliche und andere Folgen verbunden sind.

Rund 20.000 Paare in Rheinland-Pfalz entscheiden sich jährlich, die Ehe zu schließen. Seit 2017 können auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten. Darüber freue ich mich besonders, da mein Ministerium die Gesetzesinitiative zur „Ehe für alle“ erfolgreich eingebracht hatte.

Durch die Eheschließung ergibt sich eine Vielzahl von Änderungen für die rechtliche Situation der einzelnen Personen innerhalb der Beziehung und auch gegenüber der Gesellschaft. Oft beschäftigen sich Ehepaare mit ihren Rechten und Pflichten jedoch erst, wenn sie sich trennen. Mit den rechtlichen Folgen der Heirat sollten sich Paare aber bereits vor einer Hochzeit und auch in einer intakten Ehe beschäftigen.

Bei vielen Frauen besteht ein erheblicher Informationsbedarf zu ihrer rechtlichen Situation, während und nach der Ehe. Denn häufig geben sie in der Ehe, vor allem wenn Kinder hinzukommen, zumindest phasenweise ihre Berufstätigkeit auf oder schränken sie ein und übernehmen einen Großteil der unbezahlten familiären Sorgearbeit. Dabei verlassen sie sich auf die soziale Absicherung durch den Partner. Dass diese Entscheidung im Falle einer Trennung ein erheb-

liches Armutsrisiko birgt, wird verdrängt oder ist schlicht nicht bekannt. Auch die Entscheidung, welche Steuerklassenkombination für die Eheleute gewählt wird, bedarf genauer Überlegungen.

Bereits vor der Hochzeit sollten daher rechtliche Fragen zum Rahmen der gegenseitigen Verpflichtungen, zu Regelungen der Finanzen oder zu Versorgung und Unterhalt thematisiert werden. Der vorliegende „Leitfaden für Heiratswillige“ bietet Ihnen Orientierung und erste Antworten auf verschiedene Rechtsfragen rund um das Thema Ehe. Er gibt einen Überblick über verschiedene Konstellationen und Fragestellungen, die typischerweise im Verlauf einer Ehe auftreten (können): von der Eheschließung über die Trennung und Scheidung bis hin zum Tod.

Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt verfasst. Dennoch wird für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen. Die Broschüre kann und will die Beratung durch Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare, die auf die jeweilige Situation genauer eingehen können, nicht ersetzen.

Über Ihr Interesse an dieser Broschüre freue ich mich sehr und wünsche Ihnen eine anregende und informative Lektüre. Für Ihre Partnerschaft wünsche ich Ihnen außerdem alles Gute und, falls Sie Ihre Hochzeit noch vor sich haben, eine freudige Hochzeitsfeier, an die Sie sich noch lange gerne zurückerinnern.

Katharina Binz

*Ministerin für Familie, Frauen, Kultur und Integration
des Landes Rheinland-Pfalz*

JA, ICH WILL!

Ein Leitfaden für Heiratswillige mit Checkliste für Eheverträge

I. EHE	6
1. Die Eheschließung	7
Was müssen Sie beachten, wenn Sie heiraten möchten?	7
Wie wird die Heirat vorbereitet?	8
Wie verläuft die Trauung?	9
2. Rechte und Pflichten der Eheleute	10
Was kennzeichnet die eheliche Lebensgemeinschaft?	11
Welche Namensmöglichkeiten bestehen bei der Eheschließung?	12
Wie ist der Familienunterhalt zu regeln?	14
Wie sieht die rechtliche Vertretung zwischen den Eheleuten aus?	15
Welche Möglichkeiten der Steuerklassenkombination gibt es?	17
Was gilt bei ausländischer Staatsangehörigkeit?	20
Wer hilft bei Schwierigkeiten in der Ehe?	21
3. Das Ehegüterrecht	22
Was gilt bei der Zugewinngemeinschaft?	23
Wann erfolgt der Ausgleich des Zugewinns?	24
Wozu wird ein Ehevertrag benötigt?	25
Checkliste für Eheverträge	26
II. TRENNUNG UND SCHEIDUNG	28
1. Die Trennung	29
Wie werden Ehwohnung und Haushaltsgegenstände geteilt?	29
Was regelt der Trennungsunterhalt?	30
2. Die Scheidung	31
Was passiert mit der gemeinsamen Wohnung und den Haushaltsgegenständen?	31

Wie wird der Zugewinnausgleich berechnet?	33
Welche Möglichkeiten des nachehelichen Unterhalts gibt es?	34
Wie wird die Höhe des Unterhalts bestimmt?	35
Wie sieht die Regelung aus, wenn mehrere Personen unterhaltsberechtig sind?	36
Ist Unterhalt auch für die Vergangenheit möglich?	37
Wann verjähren Unterhaltsforderungen?	37
Gibt es eine Verpflichtung zur Auskunft?	37
3. Der Versorgungsausgleich	38
Wie erfolgt der Wertausgleich bei der Scheidung?	38
Wann ist eine Abänderung der Entscheidung möglich?	39
III. TOD	40
1. Die Hinterbliebenenversorgung	41
Wie sieht die Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung aus?	41
Wie sieht die Versorgung in der Beamtenversorgung aus?	43
2. Das Erbrecht	45
Was ist der Nachlass?	46
Wer erbt wie viel?	46
Was ist ein Testament?	48
Was ist ein Erbvertrag?	49
IV. WEITERE INFORMATIONEN	50
Wo finden Sie die entsprechenden Gesetzestexte?	51
Broschüren im Einzelnen	53
Impressum	55



www.pixelto.de/ Uschi Dreiercker

I. EHE



www.pixelto.de/ Poppy van Vliet

1. DIE EHESCHLIESSUNG

Die Ehe gilt – trotz vieler gesellschaftlicher Veränderungen – auch heute noch als ein starkes Symbol für die enge Verbundenheit zweier Menschen. Es geht allerdings um mehr als nur Symbolik. Denn die Ehe bildet die Grundlage für Rechte und Pflichten der Eheleute gegenüber dem Staat (z. B. steuerrechtlich) und der Eheleute zueinander. Wird kein Ehevertrag geschlossen, so wird aus den Ehepartnern automatisch eine Zugewinnngemeinschaft, was Konsequenzen für die Auseinandersetzung im Falle der Beendigung des Güterstands (z. B. durch Scheidung oder Tod) hat. Es ist daher wichtig, auch die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Eheschließung zu kennen.

Dies gilt bereits für das Ritual der Trauung selbst: Vielleicht möchten Sie sich kirchlich trauen oder Sie wählen eine andere religiöse Form der Trauung. Es ist dabei aber wichtig zu wissen, dass eine ausschließlich religiöse Form der Trauung **nicht rechtsgültig** ist. **Die vorliegende Broschüre beschäftigt sich daher mit rechtlichen Regelungen, die nur dann greifen, wenn Sie standesamtlich getraut werden.**

Was müssen Sie beachten, wenn Sie heiraten möchten?

Seit dem 22. Juli 2017 ist eine Eheschließung nur noch möglich, wenn beide Personen volljährig, also mindestens 18 Jahre alt sind.

Wenn eine der Personen noch **verheiratet** ist oder in einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft** lebt, darf eine (neue) Ehe nicht eingegangen werden. Außerdem besteht ein Eheverbot zwischen Personen, die **in gerader Linie verwandt** sind – beispielsweise Mutter und Sohn – sowie zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern.

Seit dem 1. Oktober 2017 können auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten. Bis dahin konnten sie den Bund fürs Leben nur als eingetragene Lebenspartner-

schaft eingehen. Die „Ehe für alle“ hat die eingetragene Lebenspartnerschaft als Rechtsform ersetzt. Seit ihrer Einführung können keine Eintragungen von Lebenspartnerschaften mehr vorgenommen werden. Gleichwohl sind bereits zuvor bestehende eingetragene Partnerschaften bis heute gültig. Sie können auf Wunsch auch in Ehen umgewandelt werden.

Wie wird die Heirat vorbereitet?

Bei einer standesamtlichen Hochzeit sind einige Formalitäten vorab zu erledigen. Der erste Schritt auf dem Weg zur Eheschließung führt zum Standesamt am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einer oder eines der beiden Ehemwilligen. Das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet ist, hat zu prüfen, ob der Eheschließung ein Hindernis entgegensteht. Steht dem nichts entgegen, teilt das Standesamt dies den Ehemwilligen mit. Die Ehe kann innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung geschlossen werden. Zur Prüfung der (rechtlichen) Ehefähigkeit benötigt das Standesamt verschiedene Unterlagen.

Ist es für Sie beide die **erste Ehe** und sind Sie **beide volljährig** und **deutsche Staatsangehörige**, dann reichen in der Regel folgende Unterlagen aus:

- **beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtsregister (nicht älter als 6 Monate**, erhältlich beim Standesamt Ihres Geburtsortes),
- gültiger **Personalausweis oder Reisepass**,
- eine erweiterte Meldebescheinigung, die den aktuellen **Wohnsitz, den Familienstand, die Staatsangehörigkeit und Religionszugehörigkeit dokumentiert** (nicht älter als 6 Monate, erhältlich beim Einwohnermeldeamt an Ihrem Wohnsitz).

Grundsätzlich ist die Eheschließung **mündlich oder schriftlich** anzumelden. Sollte einer oder eine der beiden Ehemwilligen – z. B. aus beruflichen Gründen – verhindert sein, ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Möglicherweise sind weitere Dokumente erforderlich, zum Beispiel:

- wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind,
- wenn einer oder eine der Ehemittigen
 - bereits verheiratet war oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestand,
 - eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzt,
 - nicht im Bundesgebiet geboren ist.

In diesen Fällen sollten Sie sich bei Ihrem Standesamt über die erforderlichen Unterlagen erkundigen. Die Trauung erfolgt in der Regel bei dem Standesamt, bei dem sie angemeldet wurde. Sie kann aber auch bei einem anderen, von Ihnen selbst gewählten Standesamt erfolgen.

Wie verläuft die Trauung?

Vor der Eheschließung werden Sie von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten gefragt, ob sich seit der Anmeldung der Eheschließung Änderungen in Ihren tatsächlichen Verhältnissen ergeben haben, die einer Ehe entgegenstehen würden. Ferner wird gefragt, ob Sie einen Ehenamen bestimmen wollen.

Die eigentliche Eheschließung beginnt in der Regel mit einer Trauansprache der Standesbeamtin oder des Standesbeamten. Anschließend werden Sie gefragt, ob Sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Bejahen Sie beide die Frage, wird die Ehe als geschlossen erklärt. Sie können sich dann, wenn Sie es wünschen, Ringe anstecken.

Danach wird die Niederschrift über die Eheschließung vorgelesen und von Ihnen und – wenn vorhanden – den Trauzeuginnen oder -zeugen unterschrieben.

Trauzeugen sind heute nicht mehr vorgeschrieben.

Im Anschluss bekommen Sie Ihre Eheurkunde. Wenn Sie sich ein Familienstammbuch ausgesucht haben, ist sie darin eingeleftet, und die vom Standesamt nicht mehr benötigten Papiere sind beigelegt.

2. RECHTE UND PFLICHTEN DER EHELEUTE

Mit der standesamtlichen Trauung entscheiden Sie sich für eine Form des Zusammenlebens, die von der Verfassung besonders geschützt wird. Das Grundgesetz legt in Artikel 6 Absatz 1 fest: „**Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung**“. Das Eherecht ist Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches und umfasst eine Reihe von Rechtsnormen, die die Eheschließung und das eheliche Zusammenleben regeln. Seit dem 1. Oktober 2017 gelten diese Regelungen in gleicher Weise bei einer Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Partnerinnen und Partnern sowie für Eheleute mit dem Geschlechtseintrag „divers“.



Was kennzeichnet die eheliche Lebensgemeinschaft?

Es ist aus heutiger Sicht kaum noch vorstellbar, aber die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe wurde erst mit einer Reform des Ehe- und Familienrechts im Jahr 1977 weitgehend gesetzlich umgesetzt. Bis dahin galt zwar schon, dass Frauen ohne Erlaubnis ihres Mannes einer Arbeit nachgehen dürfen, aber nur, wenn ihre hausfraulichen und familiären Pflichten darunter nicht zu leiden hatten. Die Ehe im Bürgerlichen Gesetzbuch stand noch unter dem Leitbild der Hausfrauenehe. Die Förderung der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau fand schließlich erst 1994 als Staatsziel Eingang in Artikel 3, Absatz 2 des Grundgesetzes, und: Vergewaltigung in der Ehe ist erst seit 1997 strafbar.

Wie die Ehe konkret ausgestaltet wird, ist zwar alleinige Sache der Eheleute. Aber auch hier ist mittlerweile eine der wichtigsten Regeln des Grundgesetzes rechtlich verwirklicht:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

Die Ehe wird außerdem **auf Lebenszeit** geschlossen. Die Eheleute tragen füreinander Verantwortung und können beide voneinander Treue, Achtung, Rücksicht, Beistand und häusliche Gemeinschaft verlangen.

In der Ehe gelten also automatisch bestimmte Regelungen, die Sie kennen sollten – auch wenn Sie keinen gesonderten Ehevertrag geschlossen haben. Auf einige davon wird im Folgenden näher eingegangen.

Welche Namensmöglichkeiten bestehen bei der Eheschließung?

Grundsätzlich können Eheleute einen **gemeinsamen Ehenamen (Familiennamen)** bestimmen. Vorgeschrieben wird Ihnen dies jedoch nicht. Bestimmen Sie keinen Ehenamen, behalten Sie Ihre bis dahin geführten Familiennamen auch nach der Eheschließung bei.

Bei der Wahl eines gemeinsamen Ehenamens stehen **verschiedene Möglichkeiten** zur Auswahl:

- Der Ehename kann der Geburtsname eines oder einer der Heiratswilligen sein und von beiden Eheleuten geführt werden.
- Zum Ehenamen kann aber auch der Name erklärt werden, der bislang etwa aufgrund einer früheren Ehe von einem Ehegatten geführt wird.

Entscheiden Sie, dass Ihr Name nicht der Ehename wird, können Sie sich auch für einen sogenannten Doppelnamen entscheiden, indem Sie Ihren Geburtsnamen oder den zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen.

Ab dem 1. Mai 2025 ist es möglich, „echte **Doppelnamen**“ zu führen. Bis dahin müssen sich Eheleute, wenn sie einen gemeinsamen Ehenamen führen wollen, für einen Namen der Eheleute entscheiden. Lediglich einer Person ist es erlaubt, ihren bisherigen Namen als Begleitnamen hinzuzufügen. Mit der Gesetzesänderung können beide Eheleute einen Doppelnamen führen. Diese Neuregelung gilt auch für Kinder. Führen die Eltern einen gemeinsamen Doppelnamen, kann auch das Kind diesen tragen. Die Regelung eines Doppelnamens gilt auch dann, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen tragen.

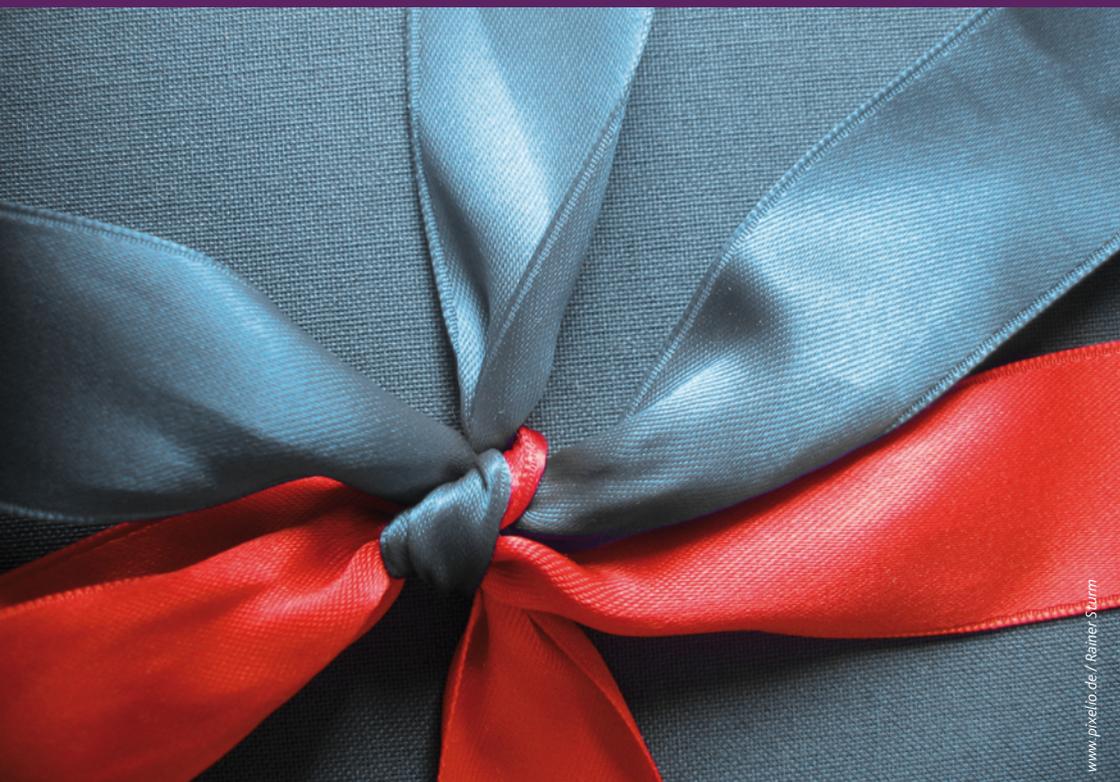
Beispiel:

Petra Müller und Kim Maier heiraten und entscheiden sich für einen gemeinsamen Ehenamen. Dieser kann entweder „Müller“ oder „Maier“ lauten. Wählen sie den Ehenamen „Müller“, kann Kim Maier den eigenen Geburtsnamen voranstellen oder anfügen. Demzufolge kann Kim nun „Maier-Müller“ oder „Müller-Maier“ heißen. Ab dem 1. Mai 2025 ist es möglich, dass beide den Doppelnamen annehmen.

Wenn die Ehefrau von Kim Maier zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht mehr ihren Geburtsnamen „Müller“ trägt, sondern den Ehenamen aus erster Ehe „Weber“, kann auch dieser Name als Ehename bestimmt werden.

Wichtig:

Wenn Sie einen **gemeinsamen Ehenamen** wählen, sollten Sie dies **bei der Eheschließung** gegenüber der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten erklären. Wenn Sie diese Erklärung erst später abgeben, muss sie notariell beglaubigt werden. Ab dem 1. Mai 2025 kann die Beglaubigung auch standesamtlich erfolgen. Aus der Ehe hervorgehende Kinder erhalten als Nachnamen automatisch den bei der Heirat gewählten Ehenamen ihrer Eltern. Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, entscheiden die Eltern gemeinsam, welchen Nachnamen ihr Kind erhält.



Wie ist der Familienunterhalt zu regeln?

Beim Familienunterhalt handelt es sich um einen **gegenseitigen Anspruch** der Eheleute. Jeder Ehepartner bzw. jede Ehepartnerin trägt etwas zum gemeinsamen Unterhalt der familiären Gemeinschaft bei, der für Unterkunft, Verpflegung etc. benötigt wird. Als Eheleute regeln Sie in **gegenseitigem Einvernehmen**, wer den Haushalt führt und wer erwerbstätig ist oder ob Sie beide berufstätig sind und die Haushaltsführung (und ggf. Kindererziehung) gemeinsam übernehmen. Wichtig: Bei dieser Rollenverteilung sind Sie **gleichberechtigt!**

Eine partnerschaftliche Aufteilung der Erwerbs- und Hausarbeit hat den Vorteil, dass Sie beide Ihre finanzielle Unabhängigkeit bewahren und **eigene Ansprüche (z. B. Arbeitslosen- und Rentenanspruch)** erwerben. Um Unterhaltsnachteile zu vermeiden, ist es ratsam, dass beide Eheleute berufstätig bleiben und eine partnerschaftliche Verteilung der Aufgaben vereinbaren.

Zum Wesen einer von Vertrauen und gemeinsamer Verantwortung geprägten Gemeinschaft gehört **Offenheit in finanziellen und wirtschaftlichen Dingen**. Ehepaare sollten in Bezug auf ihre Einkommens- und Vermögenssituation keine Geheimnisse voreinander haben. Gemeinsame Planungen und Entscheidungen darüber, wie der Familienunterhalt sichergestellt wird und wie das zur Verfügung stehende Geld im Einzelnen zu verwenden ist, sollten selbstverständlich sein. Es ist nicht notwendig, dass Sie künftig ein gemeinsames Konto haben. Sinnvoll ist allerdings in der Regel, der anderen Person eine Vollmacht über das eigene Konto zu erteilen.

Wie sieht die rechtliche Vertretung zwischen den Eheleuten aus?

Auch wenn Sie verheiratet sind, können Sie und Ihr Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin sich nicht ohne weiteres gesetzlich vertreten. Ohne eine entsprechende **Bevollmächtigung** kann niemand für eine andere Person rechtsverbindliche Erklärungen abgeben oder Entscheidungen treffen.

Beispiel:

Das Ehepaar Schneider möchte nach der Hochzeit zusammenziehen. Den Mietvertrag der gemeinsamen Wohnung unterschreibt nur Herr Schneider. Somit ist nur er zur Mietzahlung verpflichtet und nur er kann Mieterrechte geltend machen. Frau Schneider kann Herrn Schneider aber vorher bevollmächtigen, für sie den Mietvertrag mit abzuschließen. Damit ist Herr Schneider berechtigt, auch in ihrem Namen den Vertrag abzuschließen und Frau Schneider wird ebenfalls Mietvertragspartei.

Es gibt **zwei Ausnahmen** von dem Grundsatz, dass Eheleute sich nur bei erteilter Vollmacht gegenseitig berechtigen und verpflichten können:

1. Die Vertretung in Angelegenheiten der **Gesundheitssorge**

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es ein gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht in Angelegenheiten der Gesundheitssorge. Es gilt für akute Krankheitssituationen und ist auf höchstens sechs Monate befristet. Es greift, wenn eine Person nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen über Gesundheitsangelegenheiten rechtlich selbst zu treffen und es keine individuelle Vorsorgevollmacht gibt, keine Betreuungsperson für die vertretene Person bestellt ist, die Eheleute nicht getrennt leben und der vertretene Ehegatte eine Vertretung der Angelegenheiten auch nicht – wie dem Arzt, der Ärztin oder dem anderen Ehegatten bekannt ist – ablehnt. In Fällen der Ehegattennotvertretung darf die Ehepartnerin oder der Ehepartner stellvertretend für die erkrankte Person zum Beispiel in medizinisch notwendige und unaufschiebbare Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen. Bei allen Entscheidungen ist der mutmaßliche Wille der betroffenen Person ausschlaggebend.

Wichtig:

Es gibt **keine Verpflichtung**, das Vertretungsrecht der Ehepartnerin oder des Ehepartners zu übernehmen. Sollte man sich aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht in der Lage sehen, das Ehegattennotvertretungsrecht zu übernehmen, wird sofort gerichtlich eine **rechtliche Betreuungsperson** bestellt.

Es wird deutlich: Ihr Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin kann nicht ohne Weiteres Ihre Angelegenheiten regeln, wenn Sie entscheidungs- und handlungsunfähig werden. Oft muss in solchen Fällen gerichtlich eine Betreuungsperson bestellt werden, wobei auch die Ehefrau oder der Ehemann bestimmt werden kann. Es ist daher sinnvoll, frühzeitig selbst vorzusorgen und sich – wenn gewünscht – gegenseitig durch eine Vorsorgevollmacht entsprechend zu bevollmächtigen. Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Wer hilft mir, wenn...“, die vom Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz herausgegeben wurde (*siehe Kapitel IV. Weitere Informationen*).

2. Die Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs

Die von einem Ehegatten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wirken auch ohne ausdrückliche Vollmacht zugleich für und gegen die andere Person, berechtigen und verpflichten diese also grundsätzlich ebenfalls. Was zum Lebensbedarf eines Ehepaars oder einer Familie gehört, bestimmen zunächst die jeweiligen Verhältnisse der Ehegatten. In vielen Fällen können hierunter zum Beispiel der Kauf von Lebensmitteln, Haushaltsgeräten und Bekleidung fallen. Insbesondere solche Geschäfte, die der Aufrechterhaltung des familiären Haushalts dienen und mit Blick auf die Vermögensverhältnisse angemessen sind, entfalten **Wirkung für beide Eheleute**. So können Sie beispielsweise beide einen Staubsauger bestellen und sind beide in der Pflicht, den Kaufpreis zu zahlen – auch wenn Sie den Kaufvertrag nicht selbst abgeschlossen haben.

Größere Anschaffungen wie beispielsweise der Kauf einer Immobilie gehören dagegen **nicht zu den laufenden Bedürfnissen**. Deshalb haftet hierfür nur die Person, die den Gegenstand kauft.

Welche Möglichkeiten der Steuerklassenkombination gibt es?

Wenn Eheleute **beide Arbeitslohn** beziehen, gibt es **verschiedene Möglichkeiten der Steuerklassenkombination**. Sollte nur **eine Person Arbeitslohn** beziehen, erhält diese **die Steuerklasse III**.

Die Wahl der Steuerklassenkombination hat **Auswirkungen darauf**, was am Monatsende vom Arbeitsentgelt netto den jeweiligen Personen **überwiesen wird**, sie hat aber keinen Einfluss auf die Höhe der Jahressteuerschuld. Im Rahmen des jährlichen Lohnsteuerjahresausgleichs können daher Steuernachzahlungen oder Steurrückerstattungen anfallen.

Auf die Frage, **welche Steuerklassenkombination am besten** ist, gibt es **keine allgemeingültige Antwort**. Die Frage lässt sich nur aufgrund Ihrer **persönlichen Verhältnisse** entscheiden:

- Grundsätzlich gilt die **Steuerklassenkombination IV/IV**. Sie wird in aller Regel gewählt, wenn beide Eheleute etwa gleich viel verdienen, ist aber auch bei unterschiedlich hohen Einkommen möglich. Beiden Eheleuten kommen hier die ihnen persönlich im Lohnsteuerabzug zustehenden Steuerentlastungen – vor allem der Grundfreibetrag – zugute. **Da die Steuerklasse IV der Steuerklasse I für Ledige entspricht, bleibt die steuermindernde Wirkung des Ehegattensplittings, die von der Höhe der Lohnunterschiede abhängt, zunächst unberücksichtigt**. Aus diesem Grund bezahlt das Ehepaar bei unterschiedlich hohen Einkommen zusammengerechnet monatlich zu viele Steuern. Erst mit der Beantragung eines Lohnsteuerjahresausgleichs kann das Paar eine Rückzahlung erhalten.
- Die **Steuerklassenkombination III/V** wird oft gewählt, wenn ein Ehepartner bzw. eine Ehepartnerin deutlich mehr verdient als der oder die andere. Die besserverdienende Person wählt dann die Steuerklasse III, die geringer verdienende die Steuerklasse V. **Für die geringer verdienende Person in der Steuerklasse V ist der Steuerabzug deutlich höher als für die besserverdienende in der Steuerklasse III**. Dies beruht unter anderem darauf,

dass der Grundfreibetrag in Steuerklasse V nicht und dafür in Steuerklasse III doppelt berücksichtigt wird. Die besserverdienende Ehepartnerin oder der Ehepartner erhält damit auf Kosten der oder des geringer Verdienenden ein entsprechend hohes Nettogehalt. Der geringer verdienenden Person bleibt unter dem Strich nicht mehr viel übrig. **Von der unverhältnismäßig hohen monatlichen Steuerbelastung in Steuerklasse V sind zu mehr als 90 % Frauen betroffen.** Das zeigt, dass insbesondere für verheiratete Frauen die richtige Steuerklasse von zentraler Bedeutung ist. In der Regel werden sie durch die Wahl der Steuerklasse benachteiligt, was aufgrund des dadurch erheblich geminderten Nettoeinkommens negative Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Die Kombination III/V birgt zudem die Gefahr der Steuernachzahlungen, wenn die Einkommensunterschiede nicht einem Verhältnis von 60:40 entsprechen. Wenn damit zu rechnen ist, dass die Jahressteuerschuld die einbehaltene Lohnsteuer um mindestens 400 Euro im Kalenderjahr übersteigt, kann das Finanzamt Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen. Diese Steuerklassen sollen voraussichtlich 2030 abgeschafft und betroffene Paare dann automatisch der Steuerklasse IV mit Faktorverfahren zugeordnet werden.

- Seit 2010 kann auch das **Faktorverfahren (Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor)** gewählt werden, das für viele Ehepaare ein guter Kompromiss ist. Bei diesem Verfahren wird die **steuermindernde Wirkung des Ehegattensplittings bereits beim Lohnsteuerabzug (und nicht erst bei der Veranlagung zur Einkommensteuer) berücksichtigt.** Damit wird der **Splittingvorteil schon beim monatlichen Abzug gerecht auf beide Eheleute** nach ihren tatsächlichen Einkommensanteilen **verteilt.** Dies ist **der Vorteil des Faktorverfahrens gegenüber der Steuerklassenkombination IV/IV.** Da sich das Faktorverfahren von der Steuerklasse IV ableitet, kommt **beiden Eheleuten** außerdem die ihnen **persönlich zustehenden Steuerentlastungen zugute** – ein zusätzlicher Vorteil für Frauen, die bisher die Steuerklasse V hatten. Mit dem Faktorverfahren **zahlt der oder die besser Verdienende zwar höhere Steuern als bei der Kombination III/V, aber dafür bleibt von dem kleineren Gehalt, fast immer das der Frau,**

mehr übrig. Da die Summe der Lohnsteuer recht genau der Jahreseinkommensteuer entspricht, gibt es weniger Steuernachzahlungen (und ggf. auch Einkommensteuer-Vorauszahlungen) als bei der Kombination III/V. Weitere Informationen zum Faktorverfahren sind auf der Internetseite des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration abrufbar.



www.mffki.rlp.de/themen/frauen/faktorverfahren

Das Bundesministerium der Finanzen bietet ein **maschinelles Berechnungsprogramm** an, das Ihnen bei der Wahl der für Sie günstigsten Steuerklassenkombination helfen kann.



www.bmf-steuerrechner.de

Weiterführende Informationen zum Thema finden Sie in der Broschüre „Steuern zahlen, aber richtig: Ein Steuerleitfaden zur Wahl der richtigen Steuerklasse – (nicht nur) für Frauen“, die vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz herausgegeben wurde (*siehe Kapitel IV. Weitere Informationen*).

Bei der **Wahl der Steuerklassenkombination** sollten Sie außerdem **bedenken, dass die jeweilige Steuerklasse sich auch auf Lohnersatzleistungen – wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschafts- und Elterngeld, etc. – auswirkt.** Die Höhe der Lohnersatzleistung hängt immer vom zuletzt gezahlten Nettoarbeitslohn ab. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Steuerklasse V veranlagt waren, erhalten bei gleichem Bruttoentgelt daher geringere Leistungen als diejenigen in Steuerklasse IV oder IV-Faktor.

Für die erstmalige Änderung der Steuerklassen im Jahr der Eheschließung (wahlweise IV/IV oder III/V) ist das jeweilige Einwohnermeldeamt zuständig,

die Anwendung des Faktorverfahrens kann jedoch ausschließlich beim Finanzamt beantragt werden. Die Wahl der Steuerklassen ist für ein Jahr bindend. Wenn Sie wechseln möchten, müssen Sie dies gemeinsam in schriftlicher Form beim zuständigen Finanzamt beantragen und sind an diese Wahl wiederum ein Jahr gebunden.

Was gilt bei ausländischer Staatsangehörigkeit?

Haben die Heiratswilligen **unterschiedliche Staatsangehörigkeiten**, so richtet sich das Eherecht nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren **gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt** (also Lebensmittelpunkt) haben oder in dem sie ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten, wenn eine Person dort noch lebt.

Haben Sie **beide die gleiche ausländische Staatsangehörigkeit**, so gilt für Sie aus deutscher Sicht für Ihre Ehe das **Recht des Staates, dem Sie beide angehören**. Für die güterrechtlichen Wirkungen können Sie aber durch einen notariellen Vertrag eine andere Wahl treffen.

In Deutschland benötigen Sie für eine Eheschließung mit einem nicht deutschen Partner bzw. einer nicht deutschen Partnerin je nach Herkunftsland **eine Vielzahl oft schwer zu beschaffender Papiere und Dokumente**. Viele Dokumente aus dem Ausland müssen inzwischen nicht nur übersetzt, sondern von der Innenbehörde des ausstellenden Staates **beglaubigt** und von den deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften, Konsulaten) **legalisiert** werden. Dies kann sehr zeit- und kostenintensiv sein. Sie sollten daher unbedingt frühzeitig zum Standesamt gehen und sich persönlich beraten lassen.

Detaillierte Informationen dazu, was bei ausländischer Staatsangehörigkeit gilt, finden Sie beispielsweise auf der Internetseite des Bundesverbands binationaler Familien und Partnerschaften (*siehe Kapitel IV. Weitere Informationen*)

Wer hilft bei Schwierigkeiten in der Ehe?

Bei Schwierigkeiten in der Ehe können Sie sich einzeln oder gemeinsam an eine **Ehe- oder Familienberatungsstelle** wenden. Diese versucht, Ihnen sowohl bei Beziehungskonflikten zu helfen als auch bei Erziehungsproblemen und Budgetfragen.

Welche Stellen Ihnen weiterhelfen, erfahren Sie beispielsweise beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Ehe- und Familienberatungsstellen):



https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Kinder/Downloads/Landesjugendamt/Soziale_Beratungsstellen/Beratungsstellen_Erziehung-Familie_RLP.pdf

sowie im Fall von Gewalt auf den Internetseiten des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz:



<https://mffki.rlp.de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen>

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat Kontaktmöglichkeiten zu direkter Beratung und Informationen für Familien zusammengestellt:



<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/chancen-und-teilhabe-fuer-familien/direkte-beratung-und-informationen-fuer-familien/direkte-beratung-und-informationen-fuer-familien-73470>

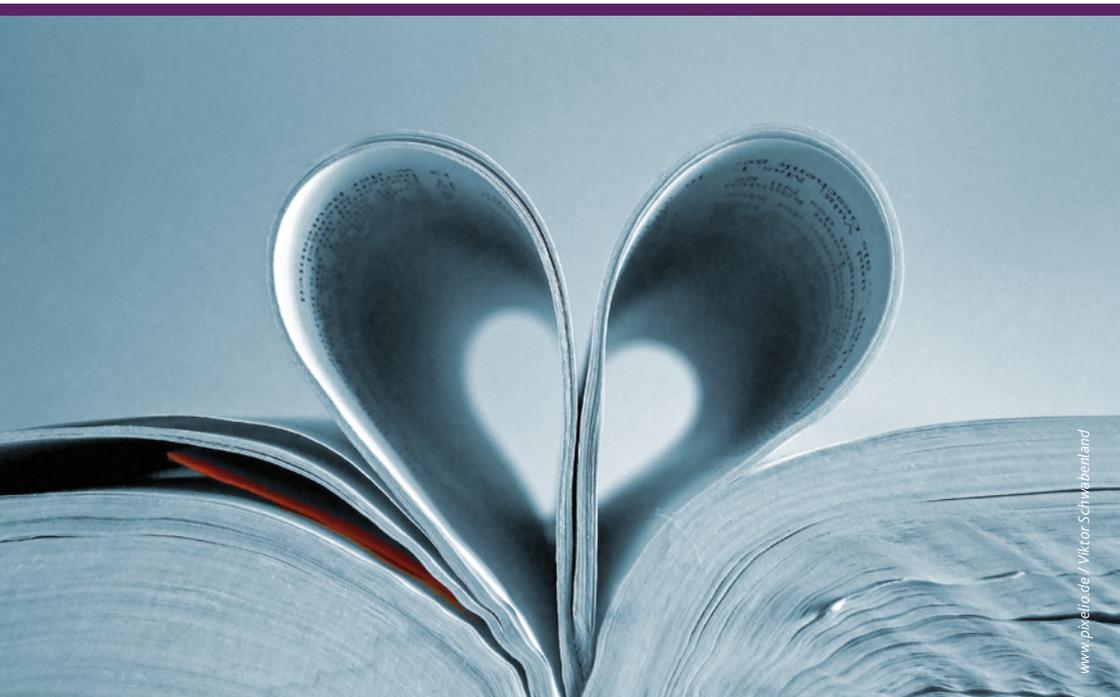
Auch die Gemeindeverwaltungen, Kirchen und sozialen Verbände halten Beratungsangebote und Informationen vor.

3. DAS EHEGÜTERRECHT

Das eheliche Güterrecht regelt die **vermögensrechtlichen Auswirkungen** einer Eheschließung. Diese Vermögensbeziehungen werden in der Rechtssprache als **Güterstand** bezeichnet.

Der Güterstand legt einerseits fest, **wie Sie Ihre Vermögensgüter während der Ehezeit nutzen und verwalten**, andererseits bestimmt er auch, **wie das Vermögen und die Ersparnisse bei Scheidung oder Tod aufgeteilt werden**.

Das Gesetz kennt **drei Güterstände**: die Zugewinngemeinschaft, die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft.



Was gilt bei der Zugewinnngemeinschaft?

Die Zugewinnngemeinschaft ist der **gesetzliche Güterstand**. Dieser Güterstand ist am häufigsten verbreitet und gilt immer dann, wenn Sie in einem Ehevertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren (beispielsweise Gütertrennung oder Gütergemeinschaft).

Die Bezeichnung Zugewinn„gemeinschaft“ ist irreführend, denn **während der Ehe** handelt es sich um eine **Gütertrennung**. Die Eheschließung führt nicht automatisch dazu, dass das bereits vorhandene und das während der Ehe neu erworbene Vermögen den Eheleuten gemeinsam gehört. Jede Person behält das, was sie bereits vor der Ehe erworben hatte und auch das, was sie während der Ehe erwirbt, als eigenes Vermögen. Hierbei haften Sie nur für Ihre eigenen Schulden (*abgesehen von den Geschäften zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs, vgl. I.2. „Wie sieht die rechtliche Vertretung zwischen den Eheleuten aus?“*).

Beispiel:

Frau und Herr Maier wollen gemeinsam ein Haus kaufen. Herr Maier schließt das Geschäft über den Hauskauf alleine ab und wird zudem Alleineigentümer. Will Frau Maier Miteigentümerin sein, muss sie sich ins Grundbuch eintragen lassen.

Schließt Herr Maier einen Darlehensvertrag ab, um den Hauskauf zu finanzieren, so haftet nur er – und nicht Frau Maier – für die Darlehensverbindlichkeit. Unterschreiben beide den Vertrag, haften beide für die Rückzahlung – selbst dann, wenn Herr Maier alleine Eigentümer der Immobilie wird.

Grundsätzlich können Sie auch nach der Hochzeit frei über Ihr eigenes Vermögen verfügen. Wollen Sie jedoch über Ihr **gesamtes eigenes Vermögen verfügen**, benötigen Sie die **Einwilligung der oder des Anderen** (*siehe hierzu auch II.2: „Wie wird der Zugewinnausgleich berechnet?“*).

Beispiel:

Herr Müller ist Alleineigentümer eines Grundstücks, das er an seine Nichte verschenken möchte. Das Grundstück macht sein Vermögen im Ganzen aus. Er benötigt daher für die Schenkung die Zustimmung von seiner Ehefrau.

Auch über **Gegenstände des ehelichen Haushalts** (z. B. Wohnungseinrichtung, Fernseher), die Ihnen **alleine** gehören, können Sie **nur verfügen und sich zu einer solchen Verfügung auch nur verpflichten, wenn Ihr Ehepartner oder die -partnerin zustimmt.**

Wann erfolgt der Ausgleich des Zugewinns?

Ein Anspruch auf Zugewinnausgleich kann bestehen, wenn die Zugewinngemeinschaft endet, zum Beispiel durch **Abschluss eines Ehevertrages**, in dem ein anderer Güterstand vereinbart wird, durch **Scheidung** oder durch **Tod**.

Beim Zugewinnausgleich werden die während der Ehe jeweils erzielten Vermögenszuwächse miteinander verglichen. Wer während der Ehe den größeren Vermögenszuwachs erfahren hat, muss die Hälfte der Differenz zum Vermögenszuwachs der anderen Person an diese ausgleichen.

Dies geschieht aber **erst, wenn die Zugewinngemeinschaft endet**, zum Beispiel durch **Abschluss eines Ehevertrages**, in dem ein anderer Güterstand vereinbart wird, durch **Scheidung** oder durch **Tod**. Es besteht auch die Möglichkeit eines vorzeitigen Zugewinnausgleichs nach einer mindestens dreijährigen Trennung und in anderen Sonderfällen.

Beim **Tod** eines Ehegatten erfolgt der Zugewinnausgleich pauschal durch Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um ein Viertel, unabhängig davon, ob die verstorbene Person überhaupt einen Zugewinn erzielt hat.

Falls die Zugewinngemeinschaft nicht durch Tod endet, sondern beispielsweise durch **Scheidung**, kann der Zugewinn in einem besonderen Verfahren ausgeglichen werden (*vgl. II.2: „Wie wird der Zugewinnausgleich berechnet?“*).

Wozu wird ein Ehevertrag benötigt?

Die meisten Paare, die sich entscheiden, eine Ehe einzugehen, beschäftigen sich nur ungern mit dem Gedanken an einen Ehevertrag. Trotzdem kann es sinnvoll sein, einen Ehevertrag abzuschließen – zum Beispiel, wenn Sie meinen, dass der gesetzlich vorgesehene Güterstand der Zugewinnngemeinschaft für Ihre Ehe nicht passt. Dies ist **jederzeit möglich**, nicht nur vor der Heirat. Bestehende Verträge können einer aktuell veränderten Lage **angepasst werden**. In dem Vertrag können Sie beispielsweise **Gütertrennung** oder **Gütergemeinschaft** vereinbaren oder innerhalb eines bestimmten Güterstandes vom Gesetz abweichende Bestimmungen treffen. Auch Regelungen zum **Versorgungsausgleich** oder zum **Unterhalt** können Sie festlegen. Vorher sollten Sie sich jedoch unbedingt über die Folgen für Scheidung und Erbfall beraten lassen.

Ein Ehevertrag kommt häufig in Betracht, wenn eine Firma vorhanden ist oder neu gegründet wird. Es kann sinnvoll sein, diese aus dem Zugewinnausgleich auszuschließen, um im Scheidungsfall deren Überleben zu sichern. Im Gegenzug könnte beispielsweise aber – nach fachlicher Beratung – ein **Ausgleich** vorgenommen werden. Zum Beispiel kann das Eigenheim oder die Bezugsberechtigung der Lebensversicherung unwiderruflich der Partnerin oder dem Partner übertragen werden.

Nicht alle Regelungen, die in Eheverträgen getroffen werden, sind wirksam. Bei einer einseitigen Benachteiligung einer Person kann der Vertrag **sittenwidrig** und damit **nichtig** sein. Dann gelten wieder die gesetzlichen Bestimmungen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich eine Person die Unerfahrenheit der anderen zunutze macht. Die **Rechtsprechung** hierzu ist sehr **vielfältig**. Ob eine Regelung tatsächlich sittenwidrig und damit nichtig ist, kann letztlich nur im Einzelfall beurteilt werden.

Den Ehevertrag müssen beide Eheleute bei einer **Notarin oder einem Notar** unterschreiben, dabei müssen Sie beide gleichzeitig anwesend sein. Dies hat den Vorteil, dass Sie sich zugleich über die vorgesehenen Regelungen rechtlich beraten lassen können.

CHECKLISTE FÜR EHEVERTRÄGE

Diese Checkliste soll Ihnen die Entscheidung erleichtern, ob für Sie und Ihren Partner bzw. Ihre Partnerin ein Ehevertrag in Betracht kommen kann. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Liste nicht abschließend ist. Es gibt eine Vielzahl weiterer (Einzel-)Fälle, die im Rahmen dieser Darstellung nicht erläutert werden können. Unabhängig hiervon kann die Checkliste eine dringend zu empfehlende rechtliche Beratung nicht ersetzen.

Wenn bei Ihnen eine der folgenden Aussagen zutrifft, sollten Sie den Abschluss eines Ehevertrags erwägen:

Veränderungen beim Ehegüterrecht:

- ✓ Im Fall des Scheiterns Ihrer Ehe soll überhaupt **kein vermögensrechtlicher Ausgleich** erfolgen, beispielsweise weil Sie beide voll berufstätig sind.
- ✓ **Ein oder mehrere Bereiche** sollen im Scheidungsfall aus dem Zugewinnausgleich **ausgeschlossen** werden – beispielsweise ein Unternehmen, dessen Überleben gesichert werden soll oder eine Immobilie, deren Wertsteigerung sonst ebenfalls zu einem Ausgleichsanspruch führen würde.
- ✓ Sie wünschen eine **besondere Ausgestaltung der Ausgleichsforderung**, beispielsweise die Vereinbarung einer Höchstgrenze.

Veränderungen beim nachehelichen Unterhalt:

- ✓ Sie möchten abweichende Vereinbarungen zur **Dauer der Unterhaltspflicht** treffen.
- ✓ Der nacheheliche Unterhalt soll auf eine bestimmte **Unterhaltshöhe begrenzt** werden.

Planen oder haben Sie gemeinsame Kinder und/oder streben Sie eine Rollenverteilung an, in der einer der Eheleute keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, kann es zur Vermeidung finanzieller Nachteile besonders empfehlenswert sein, über Dauer und Höhe des nachehelichen Unterhalts vertragliche Regelungen zu treffen.

Veränderungen beim Versorgungsausgleich:

- ✓ Sie wünschen, dass der **Versorgungsausgleich** im Scheidungsfall **ausgeschlossen** wird, beispielsweise, weil Sie und Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin beide voll berufstätig sind und jeweils in die gesetzliche Altersversorgung einzahlen.
- ✓ Der **Ausschluss des Versorgungsausgleichs** soll davon **abhängig gemacht** werden, dass der begüterte dem weniger begüterten Ehegatten eine entsprechende (d. h. höhenmäßig angemessene) **Gegenleistung** gewährt, zum Beispiel den Abschluss einer **Rentenversicherung**.
- ✓ Sie bevorzugen eine **besondere Ausgestaltung der Ausgleichsforderung**, beispielsweise einen Ausschluss bestimmter Versorgungsrechte oder die Vereinbarung einer geringeren Quote.

Bitte beachten Sie, dass der Ehevertrag bei einer **einseitigen Benachteiligung** einer der beiden Partner **sittenwidrig** und damit **nichtig** sein kann.

In der Praxis werden im Ehevertrag häufig auch die **gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsansprüche modifiziert** und der Erbfall geregelt. Ebenfalls kann festgelegt werden, inwieweit die Eltern der Eheleute oder Kinder aus früheren Ehen finanziell unterstützt werden und ob Eltern ein Wohnrecht erhalten. Die Möglichkeiten einer Vertragsgestaltung sind derart vielfältig, dass Sie sich im Einzelfall unbedingt fachlich beraten lassen sollten.



II. TRENNUNG UND SCHEIDUNG



1. DIE TRENNUNG

Am Tag der Eheschließung denkt niemand gerne über eine mögliche Trennung nach. Jedoch kann sich eine Partnerschaft so entwickeln, dass sich Eheleute für eine vorübergehende oder dauerhafte Trennung entscheiden. Auch dann bestehen bis zur endgültigen Scheidung und darüber hinaus weiterhin gewisse Rechte und Pflichten gegenüber der anderen Person.

Wie werden Ehwohnung und Haushaltsgegenstände geteilt?

Wenn Sie sich trennen und die eheliche Lebensgemeinschaft auflösen, so müssen Sie gemeinsam entscheiden, wie die Haushaltsgegenstände verteilt werden sollen und wer von Ihnen künftig die eheliche Wohnung nutzen darf.

Grundsätzlich ist es möglich, dass Sie beide während der Trennungszeit in der gemeinsamen Wohnung bleiben. Dabei ist es jedoch erforderlich, dass Sie klar getrennte Lebensbereiche schaffen und die Haushaltsführung (z. B. Kochen, Putzen, Wäsche waschen) nur noch für sich selbst übernehmen: Die **Trennung von „Tisch und Bett“** ist eine Grundvoraussetzung für die Anerkennung des Trennungsjahres.

Ziehen Sie aus der gemeinsamen Wohnung aus, so müssen Sie, falls Sie den Mietvertrag mitunterschieden haben, weiterhin Miete zahlen. Versuchen Sie in diesem Fall, aus dem Mietvertrag entlassen zu werden. Verlässt die andere Person die Ehwohnung, so dürfen Sie ihr den Zutritt zu den Räumen nicht verweigern, sofern sie noch an den Mietvertrag gebunden ist.

Weigert sich die andere Person auszuziehen, können Sie im Einzelfall beim Familiengericht zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Zuweisung der ehelichen Wohnung zur alleinigen Benutzung beantragen. Eine unbillige Härte liegt zum Beispiel vor bei körperlichen Verletzungen, Morddrohungen oder der Beeinträchtigung des Wohls von im Haushalt lebenden Kindern.

Auch die Benutzung der Haushaltsgegenstände sollten Sie für die Zeit der Trennung regeln. Beide Eheleute erstellen hierfür eine Liste der Gegenstände, die sie beanspruchen. Anschließend vereinbaren Sie mit Hilfe der Listen die einvernehmliche Aufteilung der Gegenstände und bestätigen diese in einer schriftlichen Erklärung. Können sich die Eheleute nicht über die Verteilung des Hausrats während der Trennungszeit einigen, so kann das Gericht auf Antrag eine vorläufige Regelung treffen. Wenn Ihnen Haushaltsgegenstände allein gehören, so können Sie grundsätzlich deren Herausgabe verlangen.

Was regelt der Trennungsunterhalt?

Wenn Sie als Eheleute getrennt leben, Ihre Ehe aber noch nicht geschieden ist, so können Sie voneinander angemessenen Unterhalt verlangen. Dieser Anspruch auf Trennungsunterhalt besteht nur bis zur Rechtskraft der Scheidung. Verlangen Sie Trennungsunterhalt, so wird zunächst geprüft, ob Sie bedürftig sind. Bedürftig ist, wer seinen grundlegenden Lebensunterhalt nicht mit eigenen finanziellen Mitteln decken kann. Des Weiteren muss die zur Zahlung des Unterhalts verpflichtete Person fähig sein, diesen zu leisten. Leistungsfähig ist, wer Unterhalt zahlen kann, ohne den eigenen angemessenen Lebensunterhalt zu gefährden. Welcher Betrag für den eigenen Unterhalt als angemessen gilt, hängt vom Einzelfall ab.

Im Gegensatz zum nachehelichen Ehegattenunterhalt besteht der Anspruch auf Trennungsunterhalt unabhängig von anderen Faktoren wie beispielsweise Kinderbetreuung, Krankheit oder Alter.

2. DIE SCHEIDUNG

Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Das **Zerrüttungsprinzip** betrachtet dabei den gegenwärtigen Zustand der Ehe und die Prognose für die Zukunft. Auf die Schuldfrage kommt es nicht an.

Gescheitert ist die Ehe, wenn die **Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht** und nicht erwartet werden kann, dass die Eheleute sie wiederherstellen. Wollen Sie beide die Scheidung, so vermutet das Gericht nach einjähriger Trennung das Scheitern der Ehe. Beantragt nur eine Person die Scheidung und will sich der oder die andere nicht scheiden lassen, so wird das Scheitern der Ehe erst nach dreijähriger Trennung vermutet. Eine Scheidung vor Ablauf der Trennungszeiten ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, in denen Sie das Scheitern der Ehe nachweisen müssen.

Was passiert mit der gemeinsamen Wohnung und den Haushaltsgegenständen?

Grundsätzlich kann die Person, die auf die Nutzung der Wohnung oder der Haushaltsgegenstände in stärkerem Maße angewiesen ist, verlangen, dass die andere Person ihr die Wohnung und/oder die Haushaltsgegenstände überlässt. Dabei sind die Lebensumstände der Eheleute und das Wohl der gemeinsamen Kinder besonders zu beachten.

Bleiben Sie in der **Mietwohnung**, so übernehmen Sie das Mietverhältnis, gleichgültig wie es vorher geregelt war. Sind Sie beide Eigentümer der bisherigen Wohnung, so hat die Person, der die Wohnung überlassen wird, und die Person, die ihr Eigentum nicht mehr nutzen darf, Anspruch darauf, dass ein Mietvertrag zu ortsüblichen Bedingungen abgeschlossen und eine ortsübliche Miete gezahlt wird. Ist nur einer oder eine von Ihnen Eigentümer der bisherigen Wohnung, so kann nur in Ausnahmefällen der anderen Person ein Benutzungsrecht zugesprochen werden.

Auf **Haushaltsgegenstände**, die Ihnen allein gehören, hat die andere Person nach der Scheidung keinen Anspruch. Sollten Ihnen Haushaltsgegenstände, die Ihnen beiden gemeinsam gehören, nach den oben genannten Grundsätzen überlassen werden, so kann die andere Person hierfür eine angemessene Ausgleichszahlung verlangen.



Wie wird der Zugewinnausgleich berechnet?

Wurde von Ihnen als Eheleute keine Vereinbarung über die güterrechtlichen Verhältnisse getroffen, so leben Sie im Güterstand der **Zugewinngemeinschaft**. Beide bleiben dabei grundsätzlich Alleineigentümerin oder Alleineigentümer des vor und während der Ehe erworbenen Vermögens (vgl. I.3: „Was gilt bei der Zugewinngemeinschaft?“).

Geht Ihre Ehe auseinander, so führt das Familiengericht in der Regel einen sogenannten **Zugewinnausgleich** durch. Denkbar ist auch eine notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung, wenn die Parteien sich einig werden.

Zugewinn ist der **Betrag, um den das Endvermögen einer Person ihr Anfangsvermögen übersteigt**. Das Anfangsvermögen ist dabei das Vermögen zum Zeitpunkt der Eheschließung. Für die Berechnung des Endvermögens gilt der Tag der Zustellung des Scheidungsantrags als Stichtag. Die Person, deren Zugewinn niedriger ist, hat Anspruch gegen die andere Person auf Ausgleich des Zugewinns. Die Ausgleichsforderung beläuft sich dabei auf die Hälfte des Betrages, um den der Zugewinn der einen Person den Zugewinn der anderen Person übersteigt. Der Vermögenszuwachs durch eine Schenkung oder Erbschaft bleibt beim Zugewinnausgleich außer Acht, berücksichtigt wird jedoch eine gegebenenfalls eingetretene Wertsteigerung.

Beispiel:

Frau Weiß besitzt bereits vor der Eheschließung einen Acker in Wert von 4.000 €. Zum Zeitpunkt der Scheidung ist daraus Bauland mit einem Wert von 40.000 € geworden. Der ursprüngliche Wert von 4.000 € steht der Frau alleine zu, die Wertsteigerung (36.000 €) fällt jedoch in den Zugewinn.

Das Beispiel macht deutlich, dass auch hier ein Ehevertrag sinnvoll sein kann (vgl. I.3: „Wozu wird ein Ehevertrag benötigt?“). Denn zur Auszahlung des Ausgleichsanspruchs müsste die Ehefrau evtl. erhebliche Schulden machen oder sogar den Acker verkaufen.

Seit der Reform des ehelichen Güterrechts zum 1. September 2009 wird bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs auch negatives Anfangs- und Endvermögen berücksichtigt.

Beispiel:

Frau und Herr Schwarz lassen sich scheiden. Herr Schwarz hat kurz vor der Eheschließung ein Unternehmen gegründet und 30.000 € Schulden. Im Verlauf der Ehe erzielt er einen Vermögenszuwachs von 50.000 €. Sein Endvermögen beträgt daher 20.000 €. Frau Schwarz hatte bei Eheschließung keine Schulden, ihr Endvermögen beträgt 50.000 €. Nach früherem Recht musste sie Herrn Schwarz einen Ausgleich in Höhe von 15.000 € zahlen, weil seine Schulden unberücksichtigt blieben. Nach der neuen Rechtslage ist eine Ausgleichszahlung nicht nötig.

Welche Möglichkeiten des Ehegattenunterhalts gibt es?

Das Unterhaltsrecht hat sich mit der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Reform sehr verändert. Heute gilt verstärkt der **Grundsatz der Eigenverantwortung**. Das bedeutet: Nach der Scheidung sind beide Personen prinzipiell gehalten, für Ihren eigenen Lebensunterhalt selbst aufzukommen. Ein Unterhaltsanspruch ist nur für bestimmte Fallgruppen vorgesehen.

Die in der Praxis wichtigste Fallgruppe ist der **Betreuungsunterhalt**. Er wird geschuldet, wenn eine Person ein Kind oder mehrere Kinder betreut. In den ersten drei Jahren ist der betreuende Elternteil zu keiner Erwerbstätigkeit verpflichtet. Eine Verlängerung dieses dreijährigen Unterhaltsanspruchs kommt in Betracht, wenn eine Betreuung angesichts des Alters des Kindes noch notwendig ist und nicht durch öffentliche Einrichtungen gewährleistet wird. Auch kann aus persönlichen Gründen des Kindes ein Betreuungsbedarf bestehen. Schließlich ist auch eine Verlängerung über drei Jahre hinaus aus elternbezogenen Gründen möglich, etwa dann, wenn der betreuende Elternteil im Hinblick auf eine vereinbarte und in der Ehe praktizierte Rollenverteilung seine Berufstätigkeit aufgegeben hat. Hier sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Dies erschwert eine zuverlässige Prognose, wie im Streitfall die Familiengerichte entscheiden würden.

Seit dem Wegfall der **Lebensstandardgarantie** können sich die Geschiedenen nicht mehr darauf verlassen, den Unterhalt in der einmal zugesprochenen Höhe auf Dauer zu behalten. Vielmehr müssen Sie heute verstärkt mit einer Herabsetzung und/oder einer zeitlichen Begrenzung rechnen.

In der Regel wirken sich alle diese Regelungen **nachteilig für Frauen** aus, weil diese auch heute noch deutlich mehr **unbezahlte Sorgearbeit** leisten als Männer, sei es in der Haushaltsführung oder in der Kindererziehung. Ein **hoher Aufwand für häusliche Arbeit** bedingt häufig **reduzierte Arbeitszeiten im Beruf**.

Es ist deshalb allen Frauen dringend zu raten, Anschluss an den Beruf zu halten und eine gewisse finanzielle Selbständigkeit zu bewahren. Dann ist es im Fall einer Scheidung leichter, wieder voll in den Beruf einzusteigen, wenn es notwendig sein sollte. Sollten Sie eine Rollenverteilung anstreben, in der eine Person keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, kann es sinnvoll sein, bereits im Vorfeld durch einen Ehevertrag Vereinbarungen über den Unterhalt zu treffen (*vgl. 1.3: „Wozu wird ein Ehevertrag benötigt?“*).

Wie wird die Höhe des Unterhalts bestimmt?

In welcher Höhe Unterhalt gezahlt werden muss, hängt von Ihren Einkommensverhältnissen ab. Die Berechnung im Einzelnen ist schwierig und von vielen Umständen des Einzelfalles abhängig. Es empfiehlt sich daher, rechtskundigen Rat einzuholen. Die nachfolgenden Ausführungen können nur eine erste Orientierung bieten.

Zur Berechnung des Unterhalts wird zunächst für beide Eheleute getrennt das jeweilige unterhaltsrelevante Einkommen ermittelt. Dieses ist nicht identisch mit dem monatlichen Einkommen laut Gehaltsabrechnung. Grundsätzlich zählen zum Einkommen in der Unterhaltsberechnung alle tatsächlichen Einkünfte, zu denen im Einzelfall sogenannte fiktive (theoretische) Einkünfte hinzugerechnet werden. Anschließend sind Abzüge für Sozialabgaben, Steuern, Werbungskosten, Kindesunterhalt, Schulden etc. vorzunehmen. Die Unter-

haltshöhe wird dann nach dem **Halbteilungsgrundsatz** berechnet. Jedem der Geschiedenen steht die Hälfte der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel zu. Für den verbleibenden Betrag muss die unterhaltspflichtige Person nur aufkommen, solange und soweit sie leistungsfähig ist. Hier gelten bestimmte Selbstbehalt-Sätze.

Wie sieht die Regelung aus, wenn mehrere Personen unterhaltsberechtigt sind?

Sehr häufig kommt es dazu, dass eine geschiedene Person gegenüber mehreren Personen unterhaltspflichtig ist, insbesondere dann, wenn eine weitere Ehe geschlossen wird und aus dieser ebenfalls Kinder hervorgehen. Da es in den wenigsten Fällen möglich ist, alle Unterhaltsansprüche in voller Höhe zu erfüllen, gibt es eine **Rangfolge**:

- Im **ersten Rang** stehen die Unterhaltsansprüche Ihrer minderjährigen unverheirateten Kinder sowie Ihrer Kinder bis zum Alter von einschließlich 21 Jahren, die sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden und im Haushalt eines Elternteils leben.
- Im **zweiten Rang** stehen die Unterhaltsansprüche von Personen, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind oder im Falle einer Scheidung wären. Das kann nicht nur Ihr geschiedener Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin, sondern auch Ihre neue Lebensgefährtin oder Ihr neuer Lebensgefährte sein, die oder der ein gemeinsames Kind betreut. Zum zweiten Rang gehören auch Personen, deren Ehe von langer Dauer war oder ist.
- Im **dritten Rang** folgen die Ansprüche von Personen, die weder Kinder betreuen noch auf eine lange Ehedauer verweisen können.

Ist Unterhalt auch für die Vergangenheit möglich?

Grundsätzlich wird Unterhalt nur für die Gegenwart gezahlt. Auf die Vergangenheit bezogene Unterhaltsforderungen können Sie **nur ausnahmsweise** und in der Regel nur für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr stellen.

Erfüllt die andere Person Verpflichtungen **nicht pünktlich**, wenden Sie sich am besten unverzüglich an **eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt**.

Wann verjähren Unterhaltsforderungen?

Unterhalt, der durch einen sogenannten Titel – zum Beispiel durch ein Urteil – festgestellt und der vor der Entstehung des Titels fällig wurde, verjährt erst nach dreißig Jahren. Unterhaltsansprüche, die nach der Entstehung des Titels fällig wurden, verjähren nach drei Jahren.

Gibt es eine Verpflichtung zur Auskunft?

Soweit es zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung notwendig ist, haben Sie einander **auf Verlangen Auskunft** über Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen zu **erteilen**. Auf Verlangen sind Belege vorzulegen, insbesondere Bescheinigungen der Arbeitsstelle. Grundsätzlich können Sie **alle zwei Jahre** erneut eine Auskunft verlangen bzw. zur Auskunft aufgefordert werden. Vor Ablauf der zwei Jahre ist dies nur möglich, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die auskunftspflichtige Person inzwischen wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat.

3. DER VERSORGUNGS- AUSGLEICH

Durch den Versorgungsausgleich sollen die während Ihrer Ehe erworbenen **Anrechte auf eine Alters- oder Invaliditätsversorgung** unter Ihnen als Eheleute **gerecht aufgeteilt** werden. Die Versorgungsanrechte werden dabei als gemeinschaftliche Lebensleistung betrachtet, die beiden nach der Scheidung zu gleichen Teilen zusteht.

Unter den Versorgungsausgleich fallen Renten- und Versorgungsanrechte aller Art, insbesondere Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der Beamtenversorgung, aus der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung und aus privaten Rentenversicherungsverträgen.

Wie erfolgt der Wertausgleich bei der Scheidung?

Das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs regelt den Versorgungsausgleich. Jedes in der Ehe erworbene Versorgungsanrecht soll gesondert im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Eheleuten hälftig geteilt werden.

Der Versorgungsausgleich wird in der Regel vom Familiengericht im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens durchgeführt. Die Berechnung des Versorgungsausgleichs nimmt der jeweilige Versorgungsträger vor. Dabei wird ermittelt, in welcher Höhe Sie beide in dem Zeitraum, in dem die Ehe bestanden hat, Rentenansprüche erworben haben. Dieser Anspruch wird dann geteilt.

Die **Übertragung** oder Begründung eines **Versorgungsanrechts** zugunsten der ausgleichsberechtigten Person geht **zu Lasten der anderen Person**. Deren Anrecht wird entsprechend gekürzt. Diese Kürzung erfolgt unabhängig davon,

ob und wie lange die übergegangenen Anrechte von der ausgleichsberechtigten Person in Anspruch genommen werden.

Beispiel:

Hannah Weiß hat während der Ehezeit eine Anwartschaft auf eine Betriebsrente mit einem Kapitalwert von 40.000 € erworben. Das Familiengericht begründet zugunsten der Ehefrau Ida Weiß künftig für diese bei demselben Versorgungsträger eine Anwartschaft auf eine Betriebsrente im Wert von 20.000 €. Die Anwartschaft von Hannah Weiß wird entsprechend gekürzt.

In bestimmten **Ausnahmefällen** ist die Kürzung der Versorgung auf Antrag auszusetzen oder zu beenden. Anrechte werden **nicht ausgeglichen**, wenn die Ehe weniger als drei Jahre dauerte und keine Partei einen Versorgungsausgleichsantrag bei Gericht stellt. Zudem können Sie als Eheleute den Versorgungsausgleich durch **Vereinbarung** ganz oder teilweise **ausschließen** (vgl. I.3: „Wozu wird ein Ehevertrag benötigt?“).

Wann ist eine Abänderung der Entscheidung möglich?

Ändern sich die Werte eines Anrechts nach der Scheidung wesentlich, zum Beispiel aufgrund geänderter Rechtsvorschriften oder aufgrund tatsächlicher Umstände, so kann **auf Antrag** die Entscheidung über den Versorgungsausgleich in Bezug auf das betreffende Anrecht abgeändert werden. Dies gilt allerdings nur für Anrechte aus den Regelversicherungssystemen, also insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung und der berufsständischen Versorgung.



www.pixelto.de / Marika

III. T O D



www.pixelto.de / Sparkle

1. DIE HINTERBLIEBENEN- VERSORGUNG

Der **Tod des Ehepartners oder der Ehepartnerin** ist ein schwerer Schicksalsschlag. Neben der Trauer besteht gerade für Frauen oft auch die Sorge um die wirtschaftliche Existenz.

Die gesetzliche Rentenversicherung und die Beamtenversorgung bieten nicht nur Schutz im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit. Sie haben auch die Aufgabe, im Falle des Todes den Hinterbliebenen einen Ersatz für den entfallenen Unterhalt in Form von Hinterbliebenenrenten bzw. einer Hinterbliebenenversorgung zu leisten.

Wie sieht die Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung aus?

Anspruch auf eine **Hinterbliebenenrente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht für die hinterbliebene Person (Witwe oder Witwer) grundsätzlich, wenn

- die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat
Ausnahme: Verstirbt der Ehepartner oder die Ehepartnerin zum Beispiel bei einem Unfall, durch eine plötzliche Erkrankung oder gibt es ein gemeinsames minderjähriges Kind, kann auch bei einer kürzeren Ehedauer ein Rentenanspruch bestehen.
- und die verstorbene Person die Mindestversicherungszeit (allgemeine Wartezeit) von fünf Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat.
Ausnahme: Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit ist nicht erforderlich, wenn der Ehepartner oder die Ehepartnerin beispielsweise durch einen Arbeitsunfall ums Leben gekommen ist oder bereits eine Rente bezogen hat.

Mit einer Wiederheirat entfällt ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

Die Hinterbliebenenrente kann als **große** oder **kleine Witwen- bzw. Witwerrente** gezahlt werden:

Einen Anspruch auf eine **große Witwen- bzw. Witwerrente** haben grundsätzlich Hinterbliebene,

- die das 47. Lebensjahr vollendet haben,
Hinweis: Vor dem Hintergrund der Anhebung der Regelaltersgrenze wird der Beginn der großen Witwen- bzw. Witwerrente derzeit bis 2029 noch schrittweise vom 45. auf das vollendete 47. Lebensjahr angehoben - abhängig vom Todesjahr des oder der Versicherten.
- die erwerbsgemindert sind oder
- die ein minderjähriges oder ein behindertes Kind erziehen.

Die **große Witwen- bzw. Witwerrente** beträgt grundsätzlich 55 Prozent der Versichertenrente, die der Ehepartner oder die Ehepartnerin zum Zeitpunkt des Todes bezogen hat oder bezogen hätte.

Erfüllt die hinterbliebene Person (Witwer oder Witwe) die vorgenannten Voraussetzungen für die große Witwen- bzw. Witwerrente nicht, kann er oder sie die **kleine Witwen- bzw. Witwerrente** erhalten.

Die **kleine Witwen- bzw. Witwerrente** beträgt 25 Prozent der Versichertenrente, die der bzw. die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes bezogen hat oder bezogen hätte und wird längstens für zwei Jahre nach dem Tod gezahlt.

In den ersten drei Kalendermonaten nach dem Tod des oder der Versicherten, dem sogenannten **Sterbevierteljahr**, werden sowohl die große als auch die kleine Witwen- bzw. Witwerrenten in voller Höhe des Rentenanspruchs des verstorbenen Ehepartners oder der Ehepartnerin gezahlt. In dieser Zeit wird auch das eigene Einkommen nicht auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Ab dem 4. Kalendermonat sind dann eigene **Einkünfte** oberhalb eines bestimmten Freibetrages zu 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente anzurechnen.

Der **Antrag** auf Witwen- bzw. Witwerrente kann ohne Anspruchsverlust innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Ehepartners oder der Ehepartnerin gestellt werden. Die Rente wird dann rückwirkend gezahlt. Wird der Antrag später gestellt, beginnt die Rentenzahlung erst ab dem Antragsmonat.

Neben der hinterbliebenen Person (Witwe oder Witwer) werden bei Verlust eines Elternteils die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen mit einer **Waisenrente** unterstützt.

Die Deutsche Rentenversicherung berät individuell zu Fragen der Hinterbliebenenversorgung und zu allen anderen Fragen rund um die gesetzliche Rentenversicherung. Hierzu können Sie sich z. B. an eine Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung wenden. Auch die ehrenamtlich tätigen Versichertenältesten und Versichertenberater und -beraterinnen unterstützen wohnortnah.

Weiterführende Informationen zum Thema Witwer- und Witwenrente können Sie auch der Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“ der Deutschen Rentenversicherung Bund entnehmen (*siehe Kapitel IV. Weitere Informationen*)

Wie sieht die Versorgung in der Beamtenversorgung aus?

Auch aus dem Beamtenversorgungsgesetz können sich für Sie als Ehepartnerin oder Ehepartner Ansprüche auf eine Hinterbliebenenversorgung ergeben. Sie erhalten als Hinterbliebene oder Hinterbliebener eines Beamten oder einer Beamtin oder eines Ruhestandsbeamten bzw. einer -beamtin grundsätzlich **Witwen- oder Witwergeld**. Dies gilt nicht, wenn die Ehe weniger als ein Jahr gedauert hat oder wenn die Ehe erst nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte bzw. die Ruhestandsbeamtin zur

Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze bereits erreicht hatte. Besteht aus letzterem Grund kein Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld, so erhalten Sie einen **Unterhaltsbeitrag** bis zur Höhe des Witwen- oder Witwergeldes. Dabei werden jedoch Erwerbs- und Erwerbbersatzeinkommen in angemessenem Umfang angerechnet.

Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 55 % des Ruhegehalts, das der oder die Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er oder sie am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Wurde die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen und ist mindestens einer der Eheleute vor dem 2. Januar 1962 geboren worden, so beträgt das Witwen- oder Witwergeld 60 % des Ruhegehalts. Das Witwen- oder Witwergeld wird gekürzt, wenn die überlebende Person mehr als 20 Jahre jünger war und aus der Ehe kein Kind hervorgegangen ist.

Die Witwen- oder Witwergeldzahlung bzw. Zahlung eines Unterhaltsbeitrages endet mit der Wiederverheiratung. In diesem Fall erhalten Sie eine Witwen- oder Witwerabfindung. Diese beträgt das 24fache des im Monat der Wiederverheiratung zu zahlenden Betrages des Witwen- oder Witwergeldes oder des Unterhaltsbeitrages.

2. DAS ERBRECHT

Das Erbrecht regelt, wer Erbe wird und insbesondere wie der Nachlass zwischen der überlebenden Ehefrau bzw. dem überlebenden Ehemann und den übrigen Erbinnen und Erben geteilt wird.

Nur die Wenigsten sorgen für die Zeit nach dem Tod vor. Es ist aber dringend geboten, dass Sie sich spätestens beim Erwerb wesentlicher Vermögensgegenstände (beispielsweise dem Kauf einer Immobilie) mit dieser Frage beschäftigen.



Was ist der Nachlass?

Das **gesamte Vermögen** einer verstorbenen Person **einschließlich der Schulden** geht auf die Erbeninnen und Erben über. Dieses Vermögen, der sogenannte Nachlass, gehört zunächst allen Erben gemeinsam. Diese können grundsätzlich nur gemeinsam über den Nachlass verfügen und bilden eine **Erben-gemeinschaft**. Zur Beendigung der Erbengemeinschaft und der Verteilung des Nachlasses ist die Erbaueinandersetzung erforderlich. Diese ist grundsätzlich Sache der Erben.

Wer erbt wie viel?

Wird die Ehe durch den Tod einer Person beendet, stellt sich die Frage, inwieweit Sie Erbin oder Erbe geworden sind.

Ist **kein Testament** vorhanden, haben Sie als überlebender Ehepartner oder überlebende -partnerin auf alle Fälle ein **gesetzliches Erbrecht**. Dessen Höhe hängt davon ab, welcher Güterstand in der Ehe bestanden hat, ob es gemeinsame Kinder gibt und inwieweit Verwandte der verstorbenen Person vorhanden sind. Dabei muss man wissen, dass nicht alle Verwandte in gleicher Weise erbberechtigt sind. Das Gesetz teilt sie in **verschiedene Ordnungen** ein und bestimmt gleichzeitig eine **Reihenfolge**. Sind Verwandte aus einer vorhergehenden Ordnung noch am Leben, schließen diese alle Erben einer ferneren Ordnung aus. Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge der oder des Verstorbenen, also ihre oder seine Kinder (auch die nichtehelichen Kinder), Enkel usw. Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers; leben Vater oder Mutter nicht mehr, so treten an deren Stelle die Abkömmlinge, also die Geschwister; wenn diese nicht mehr leben ggf. Nichten und Neffen. Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern der oder des Verstorbenen und deren Abkömmlinge.

Für den Regelfall, dass die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinn-gemeinschaft gelebt haben, bedeutet dies Folgendes:

Sind gemeinsame Kinder vorhanden, erben Sie zur Hälfte. Sind keine Kinder vorhanden, lebt aber ein Elternteil der oder des Verstorbenen noch, erben Sie 3/4. Das Gleiche gilt, wenn kein Elternteil mehr lebt, aber Abkömmlinge des Elternteils, also Geschwister der verstorbenen Person bzw. deren Abkömmlinge.

Folgende Beispiele können das verdeutlichen:

Herr Schwarz war verheiratet, die Ehe kinderlos. Seine Eltern sind bereits verstorben, er hat aber noch sechs lebende Geschwister. Hier erbt die Ehegattin 3/4, jedes der sechs Geschwister 1/24.

Herr Schwarz war verheiratet, die Ehe kinderlos. Seine Eltern sind bereits verstorben, ebenso sein Bruder, der aber eine Tochter hat. Hier erbt die überlebende Ehegattin 3/4, die Nichte 1/4.

Es ist also nicht so, dass der oder die Hinterbliebene bei kinderlosen Ehepaaren Alleinerbe wird. Als überlebende Person erben Sie – wenn es kein anders-lautendes Testament gibt – nur dann allein, wenn weder Verwandte der ersten oder zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden sind.

Die überlebende Person kann allerdings auch die Erbschaft ausschlagen und den Zugewinnausgleich sowie den Pflichtteil verlangen. Sie kann demnach die günstigere Variante wählen.

Das Zusammentreffen mehrerer Erbender kann zu großen Problemen führen. Denn der Nachlass des Verstorbenen – also sein gesamtes Vermögen einschließlich der Schulden – geht auf alle Erbeninnen und Erben zusammen über. Diese bilden eine Erbengemeinschaft und können grundsätzlich nur gemeinsam handeln. Überlegen Sie deshalb gut, was eine solche Situation für Sie bedeuten würde. Vor allem dann, wenn keine Kinder vorhanden sind und Sie mit Eltern oder Geschwistern Ihres verstorbenen Ehepartners oder Ihrer -partnerin in einer Erbengemeinschaft zusammen handeln müssen, können die Verwaltung und/oder die Verteilung des Nachlasses schwierig werden und Streit auslösen. Bedeutend einfacher ist es, wenn Sie alleine alles regeln können.

Mit einem Testament haben Sie die Möglichkeit, die gesetzliche Erbfolge abzuändern. Besonders für kinderlose Personen kann dies ratsam sein, um die Schwierigkeiten des Zusammentreffens in einer Erbengemeinschaft mit Schwiegereltern oder Geschwistern zu vermeiden.

Weitere Einzelheiten zu allen Fragen des Erbrechts und der Testamentserrichtung können Sie der Broschüre „Erbrecht“ des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz entnehmen (*siehe Kapitel IV. Weitere Informationen*).

Was ist ein Testament?

Mit einem Testament haben Sie die Möglichkeit, Ihren Nachlass abweichend von der gesetzlichen Erbfolge zu verteilen. Auch Personen, die sonst nicht erbberechtigt wären, können Sie so begünstigen.

Sie können Ihr Testament bei einer Notarin oder einem Notar errichten. Daneben besteht die Möglichkeit des privatschriftlichen Testaments. Hier gelten strenge Formerfordernisse, bei deren Nichtbeachtung das Testament ungültig sein kann. Das privatschriftliche Testament muss von Ihnen von Anfang bis Ende eigenhändig (also handschriftlich) geschrieben und unterschrieben sein. Es reicht nicht, es mit der Schreibmaschine oder dem Computer aufzusetzen und zu unterschreiben. Es reicht auch nicht, wenn eine andere Person es handschriftlich aufsetzt und Sie es unterschreiben. Die Unterschrift soll mit Vor- und Zunamen erfolgen. Es ist dringend zu empfehlen, Ort und Datum handschriftlich anzugeben.

Für die Gültigkeit eines Testaments gibt es keine Vorschriften zur Aufbewahrung. Sie können das Testament zu Hause, bei einer Vertrauensperson oder dem Amtsgericht hinterlegen. Sollten Sie es zu Hause aufbewahren, besteht aber die Gefahr, dass es beiseitegebracht wird, verloren geht oder vergessen wird.

Was ist ein Erbvertrag?

Der Erbvertrag ist eine weitere Möglichkeit, über die **Verteilung Ihres Nachlasses abweichend von der gesetzlichen Erbfolge** zu entscheiden. Er wird zwischen zwei oder mehreren Personen geschlossen und legt verbindlich fest, wer von den beteiligten Personen was erbt, wenn eine der Vertragsparteien stirbt. Als Eheleute können Sie sich mit einem Erbvertrag gegenseitig begünstigen.

Der wesentliche Unterschied zum Testament ist, dass Sie sich als Erblasser gegenüber Ihren Vertragspartnerinnen und -partnern rechtlich binden. Im Erbvertrag können aber auch einseitige Verfügungen wie z. B. die Benennung eines Testamentsvollstreckers getroffen werden. Diese sind nicht bindend und können jederzeit widerrufen werden. Eine Änderung oder Aufhebung des Erbvertrages ist nur möglich, wenn alle am Vertrag beteiligten Personen zustimmen. Damit ein Erbvertrag gültig ist, müssen Sie ihn persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Vertragsparteien **vor einer Notarin oder einem Notar** schließen.

Die Errichtung eines Erbvertrags oder eines notariellen Testaments erscheint Ihnen vielleicht im ersten Moment komplizierter als die Errichtung eines privatschriftlichen Testaments. Jedoch sollten Sie Folgendes bedenken: Häufig ergeben sich beim eigenhändigen Testament nach dem Tode erhebliche Schwierigkeiten herauszufinden, was die erblassende Person wirklich gewollt hat, da der letzte Wille in juristischer Hinsicht nicht eindeutig formuliert wurde. Dies führt häufig zu Streit zwischen den Erben, der durch eindeutige Formulierungen verhindert werden kann. Eine rechtliche Beratung ist zudem bei größeren Vermögen oder komplizierten Verwandtschaftsverhältnissen anzuraten.



www.pixelto.de / Rainer Sturm

IV. WEITERE INFORMATIONEN



www.pixelto.de / Lea M.

Wo finden Sie die entsprechenden Gesetzestexte?

Diese Broschüre kann nur einen ersten Überblick über die jeweiligen gesetzlichen Regelungen geben. Im Einzelfall wenden Sie sich für eine ausführliche Beratung an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Notarin oder einen Notar bzw., falls es um spezifische steuerrechtliche Fragestellungen geht, an Angehörige der steuerberatenden Berufe.

Die jeweiligen **Gesetzestexte** finden Sie unter
www.gesetze-im-internet.de



Weitere Hinweise erhalten Sie bei folgenden Ministerien und Institutionen:

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Tel. 030 18580-0
www.bmj.de



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Glinkastraße 24
10117 Berlin
Tel. 030 18555-0
www.bmfsfj.de



Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Tel. 06131 16-0
www.fm.rlp.de



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz

Ernst-Ludwig-Straße 3

55116 Mainz

Tel. 06131 16-4800

www.jm.rlp.de



Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a

55116 Mainz

Tel. 06131 16-2518

www.mffki.rlp.de



Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Eichendorffstraße 4–6

67346 Speyer

Tel. 06232 17-0

www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de



Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

Ludolfusstraße 2–4

60487 Frankfurt am Main

Tel. 069 713 756-0

www.verband-binationaler.de



Lesben- und Schwulenverband (LSVD) e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Rheingasse 6

50676 Köln

Tel. 0221 925961-0

www.lsvd.de



Broschüren im Einzelnen

(Stand: November 2024)

Das Eherecht

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)
Referat Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog
Januar 2024



Erben und Vererben

Informationen und Erläuterungen zum Erbrecht
Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)
Referat Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog
November 2024



Erbrecht

Gesetzliche Erbfolge und Testament
Ministerium der Justiz
des Landes Rheinland-Pfalz (Hrsg.)
August 2020



Gemeinsam leben

Eine Information für Paare, die ohne Ehe oder
eingetragene Lebenspartnerschaft zusammenleben
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz (Hrsg.)
Referat Öffentlichkeitsarbeit; Digitale Kommunikation
Juli 2024



Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten

Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.)
Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation
19. Auflage (Juli 2024)



Steuern zahlen, aber richtig

Ein Steuerleitfaden zur Wahl der richtigen Steuerklasse –
(nicht nur) für Frauen

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
des Landes Rheinland-Pfalz (Hrsg.)

in Kooperation mit:

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz,
Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V.,
Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz.

April 2024



Wer hilft mir, wenn ...

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung
und Patientenverfügung

Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz (Hrsg.)

Januar 2023



Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
www.mffki.rlp.de
Tel. 06131 16-0

Redaktion:

Dr. Bodo Dehm, Luna König, Rika Esser, Sandra Katzenberger, Marius Wendling

Gestaltung:

Andrea Wagner
www.andreawagner-grafikdesign.de

Stand: November 2024

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de